

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 01. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2021)

zum Thema:

Unterbringung von Covid-19-Risikopersonen in LAF-Vertragsunterkünften

und **Antwort** vom 18. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27809

vom 01.06.2021

über

Unterbringung von Covid-19-Risikopersonen in LAF-Vertragsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) leben aktuell in LAF-Vertragsunterkünften?

- a. Wie werden diese Personen identifiziert?
- b. Wie werden die Personen über eine Möglichkeit zur Verlegung in eine abgetrennte Wohneinheit informiert/über die Möglichkeit der Entzerrung informiert?
- c. Wie viele Personen davon leben in abgetrennten Wohneinheiten mit eigenem Badezimmer und Küchenzeile?

Zu 1.: Die Identifikation der Personen mit höherem Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufs erfolgte über die im folgenden dargestellte Abfrage der Betreiberinnen und Betreiber, da das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) selbst keine Gesundheitsdaten von Bewohnenden der Unterkünfte erhebt.

a.) Ab dem 02.06.2020 schrieb das LAF sukzessive alle Unterkünfte in seiner Zuständigkeit an, die Gemeinschaftssanitärbereiche und / oder -küchen aufweisen. Die Betreiberinnen und Betreiber wurden gebeten, die Bewohnenden an das LAF zu melden, die einer Risikogruppe hinsichtlich eines möglichen schweren Krankheitsverlaufs bei einer COVID-19-Erkrankung angehören. Ziel der Abfrage war es zu ermitteln, wer von ihnen grundsätzlich zu einem Umzug in eine andere Unterkunft mit Apartmentstruktur mit eigenen Sanitärbereichen und Küchen bereit wäre.

Zunächst schrieb das LAF 6 Unterkünfte an, aus denen von 1.642 Bewohnenden 138 Personen der genannten Gruppe gemeldet wurden. Am 29.06.2020 schrieb das LAF weitere 10 Unterkünfte (MUF) an, wobei von 3.587 Bewohnenden 214 Personen der genannten Gruppe gemeldet wurden. Am 04.08.2020 schrieb das LAF die verbleibenden 11 Unterkünfte an, wobei von 2.324 Bewohnenden 256 Personen der genannten Gruppe gemeldet wurden.

Von insgesamt 7.553 in Unterkünften mit Gemeinschaftssanitärbereichen und / oder -küchen untergebrachten Personen wurden somit 608 einer Risikogruppe zugehörig (ca. 8 %, inkl. Familienangehörige) gemeldet.

b.) Allen benannten Personen hat das LAF für die Dauer der Pandemie den temporären Umzug in eine Unterkunft mit Apartmentstruktur oder in die Entzerrungsunterkunft Dingolfinger Str., die als Tempohomestandort ebenfalls über eine Appartemenstruktur verfügt, angeboten. Dieses Angebot nahmen von den 608 gemeldeten insgesamt 39 (6,4 %) Personen an, davon zogen 21 Personen in die Dingolfinger Straße. Darüber hinaus wurden die Betreiberinnen und Betreiber der Unterkünfte aufgefordert, ihre verfügbaren Platzkapazitäten so zu nutzen, dass eine Belegung unter Wahrung der Abstandsregeln ermöglicht wurde.

c.) Die Belegung der einzelnen Unterkünfte obliegt dem jeweils gebundenen Betreiber und Betreiberinnen und wird vom LAF nicht erfasst.

2. Wie viele LAF-Vertragsunterkünfte verfügen über abgetrennte Wohneinheiten, die es COVID 19-Risikopersonen ermöglichen, sich bei einer kurzfristigen Infektionslage effektiv abzusondern?

Zu 2.: Das LAF betreibt aktuell 81 vertragsgebundene Einrichtungen, von denen 44 Objekte (teilweise anteilig) über abgetrennte Wohneinheiten verfügen. Weitere 14 Objekte haben (teilweise anteilig) zu den Zimmern gehörige private Sanitäreinheiten bei gemeinsaftlich nutzbaren Küchenräumen.

3. Wie viele LAF-Vertragsunterkünfte verfügen über Quarantäneräume mit eigenem Badezimmer und eigener Küchenzeile?

Zu 3.: In 35 vertragsgebundenen Einrichtungen des LAF gibt es Quarantäne- / Isolier- oder Krankenzimmer. Diese sind in der Regel mit eigener Nasszeile oder einem Waschbecken ausgestattet.

4. Welche Maßnahmen hat das LAF seit Beginn der COVID-19-Pandemie umgesetzt, um die zur COVID-19-Risikogruppe gehörenden und in den LAF-Vertragsunterkünften lebenden Personen zu schützen?

Zu 4.: Das LAF hatte einen, zeitweise zwei Quarantänestandorte in Betrieb genommen, um erkrankte Personen auf Anweisung der Gesundheitsämter sofort aus Gemeinschaftsunterkünften herausnehmen zu können. So konnten innerhalb der ursprünglichen Unterkunft Infektionsrisiken reduziert werden. Durch die Trennung von Erkrankten und Kontaktpersonen in der Quarantäneunterkunft konnten weitere Ansteckungen innerhalb von Gruppen, z. B. einer Familie, verhindert werden.

Darüber hinaus bot das LAF Menschen aus der benannten Risikogruppe die temporäre Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft an (vgl. 1.).

5. Inwieweit orientieren sich die Maßnahmen des LAF zum Schutz von COVID-19-Risikopersonen an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG) vom 12.02.2021?

Zu 5.: Die durch das LAF eingeleiteten Maßnahmen orientieren sich maßgeblich an den Empfehlungen des RKI für Gesundheitsämter zu Präventionsmaßnahmen und Ausbruchmanagement bei COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (vgl. detaillierte Ausführungen unter 6.). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Infektionsschutz die Aufgabe der Unterkunftbetreiberinnen und Unterkunftbetreiber nach Maßgabe der Gesundheitsämter ist.

6. Durch welche Maßnahmen wurden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bisher umgesetzt?

Zu 6.: Das LAF hat die Empfehlungen des RKI durch Präventionsmaßnahmen sowie das Ausbruchmanagement durch die eigens eingerichtete Covid-19-Task-Force umgesetzt.

Präventionsmaßnahmen

Das LAF hat seit Beginn der Pandemie u. a. folgende präventive Maßnahmen ergriffen, die sich entlastend auf die Situation in den Unterkünften auswirken:

- Im Bedarfsfall Abstimmung zu individuellen und einrichtungsbezogenen Maßnahmen mit den Betreiberinnen und Betreibern.
- „Care Pakete“ mit persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln für alle Unterkünfte.
- Information über das Schreiben von Arbeitsminister Heil und Aufforderung, entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zur Pandemieprävention in den Unterkünften umzusetzen.
- Zuleitung der Empfehlungen des RKI in Bezug auf die Unterbringung von Geflüchteten, mit der Bitte zu prüfen, ob ggf. noch zusätzliche Maßnahmen in ihren Unterkünften ergriffen werden müssen.
- Versendung von mittlerweile 33 LAF-Infoschreiben, die pandemiebezogene Informationen für die Mitarbeitenden und Bewohnenden von Unterkünften beinhalten, sowie Bereitstellung von weiterem Aufklärungs- und Informationsmaterial (z. B. Aushänge, mehrsprachige Podcasts, Videocasts, Infolyer etc.).
- Angebote zur entzerrten Unterbringung von Risikopersonen.
- Ausbau der flächendeckenden Versorgung mit W-LAN.
- Etablierung/Vermittlung von Onlineberatungsangeboten im psychosozialen Bereich (u. a. durch Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales / LAF geförderte Angebote des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen / BNS).

Darüber hinaus haben einige Betreiberinnen und Betreiber von Unterkünften eigene präventive und einrichtungsbezogene Maßnahmen in ihren Unterkünften ergriffen. Dazu zählen u. a.:

- Zusätzliche Kontrollbegehungen in den Einrichtungen durch die trägereigenen Hygienebeauftragten .
- Einarbeitung einzelner Vorgaben der Qualitätsanforderungen des LAF in den bestehenden Hygieneplan.

- Erweiterung der Aushänge in den Unterkünften um hygienespezifische Themen.
- Mehrsprachige Information und Aushänge zu Hygiene und den AHA-Regeln.
- Intensiver und regelmäßiger Austausch mit dem LAF (insbes. Task Force Covid-19) zu epidemiologischen Fragen.

Ausbruchmanagement

Zuständig für die Anordnung von konkreten Absonderungs- und sonstigen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das jeweilige Gesundheitsamt. Zur Umsetzung von Absonderungsanordnungen verfolgt das LAF mehrere zentrale Ansätze:

- Sieben-Tage-Erreichbarkeit der Task Force Covid-19 zur schnellen und unmittelbaren Reaktion auf Ausbrüche in den Einrichtungen.
- Bereitstellung von Catering (Vollverpflegung) im Falle von Quarantänen innerhalb einer Unterkunft.
- Einrichtung von einer Quarantäneunterkunft zur Absonderung von Bewohnenden außerhalb einer Unterkunft, sollte in selbiger die Umsetzung der Quarantäne nicht möglich sein.
- In der Quarantäneunterkunft stehen mehrsprachige und medizinisch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit.
- In Unterkünften, die unter Quarantäne standen oder die Quarantänefälle hatten, werden zum Teil die Reinigungsfrequenzen erhöht oder zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. Hochdruckreinigung bei Sanitäranlagen, eingeleitet.

7. Falls die Empfehlungen nicht umgesetzt worden sind, warum nicht?

Zu 7.: Entfällt.

8. In wie vielen LAF-Vertragsunterkünften wurden im Rahmen der Pandemie zusätzliche Sanitäranlagen aufgestellt?

Zu 8.: Durch den Betrieb von Quarantäne- und Entzerrungsunterkünften wurden keine zusätzlichen Sanitäranlagen benötigt.

9. Wann wurden die ersten Impfangebote für Personen in den Vertragsunterkünften gemacht und wie wurden die Personen über den Impftermin informiert?

Zu 9.: Die ersten Impfangebote mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson wurden am 30.04.2021 unterbreitet. Seit dem 12.05.2021 wird der Impfstoff von BioNTech angeboten. Aufklärungsmaterialien wurden den Betreiberinnen und Betreibern seit März 2021 kontinuierlich zur Verfügung gestellt. Die Bewohnenden der Vertragsunterkünfte wurden über die jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber über Aushänge und direkte persönliche Ansprache über die Impftermine informiert.

10. Wie viele Personen haben eine Impfung angenommen und wie viele Personen haben eine Impfung abgelehnt?

Zu 10.: Die Impfbereitschaft unterscheidet sich von Unterkunft zu Unterkunft signifikant. Im Durchschnitt liegt sie bei knapp 30 % mit steigender Tendenz, seitdem das Vakzin von BioNTech verimpft wird. Ein Verzicht auf das Impfangebot bedeutet jedoch nicht automatisch eine Ablehnung. Es handelt sich oftmals um bereits über die Regelstruktur geimpfte Personen die innerhalb der vergangenen 6 Monate infiziert waren, oder

Personengruppen die für eine Impfung nicht zugelassen werden können (z. B. Schwangere, Kinder).

11. Was wird unternommen, um Vorbehalten und Fehlinformationen über Impfungen gegen Covid-19 zu begegnen?

Zu 11.: Das LAF informierte die Betreiberinnen und Betreiber über die geplante Impfkampagne sowie aktuelle Regelungen und Aufklärungsmaterialien am 27.03.2021. Eine weitere Aufklärung erfolgte aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen zum Impfstoff am 07.04.2021. Die Betreiberinnen und Betreiber wurden jeweils um Informationsweitergabe an die Bewohnenden gebeten.

Darüber hinaus wurden Aufklärungsvideos in 15 Sprachen für die Bewohnenden in Zusammenarbeit mit dem Amtsarzt des Bezirks Reinickendorf, Patrick Larscheid, produziert, vielsprachige Aufklärungsbögen speziell für die Impfungen in den Unterkünften erstellt und kommuniziert, sowie beständig auf die mehrsprachigen Aufklärungsbögen des RKI aufmerksam gemacht. Seit dem 05.05.2021 erfolgt die Impfaufklärung in den Einrichtungen durch Kooperationspartner des LAF, um die Impfbereitschaft an dem Impfangebot weiter zu steigern.

Berlin, den 18. Juni 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales